

Wahlordnung zur Wahl von Organmitgliedern der Skizunft Dresden e. V. (WahlO)

A Allgemeines

§ 1 Wahlausschuss

Für die Wahl von Organmitgliedern des Vereins wird durch den Vorstand ein Kommission von drei Mitgliedern des Vereins, die gem. § 2 wahlberechtigt sind. Die Besetzung der Kommission wird durch den Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss bestimmt.

Aufgabe des Wahlausschusses ist die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl, sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Für die Durchführung der Wahl übernimmt der Wahlausschuss den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

§ 2 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind gem. § 6 der Satzung alle Mitglieder des Vereins, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht nach § 3 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 3 Ausschluss des Wahlrechts

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Mitglieder des Vereins, gegen die nach § 5 der Satzung des Vereins ein Verfahren zum Vereinsausschluss eingeleitet wurde.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

Wählen kann nur, wer in der Mitgliederliste des Vereins eingetragen ist. Der Wahlberechtigte kann nur durch Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung an der Wahl teilnehmen. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 5 Stimmen

Jeder Wahlberechtigte hat für jedes zur Wahl stehende Amt nur eine Stimme.

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar ist, wer am Wahltag Mitglied im Verein ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer nach § 3 von der Wahl ausgeschlossen ist.

B Wahlverfahren

§ 7 Wahlvorschläge

Jeder Wahlberechtigte kann bis 2 Wochen vor der Wahl seine Wahlvorschläge schriftlich beim Vorstand des Vereins einreichen. Die Kandidaten müssen sich durch Erklärung zur Wahl stellen. Über die Erklärung ist eine Niederschrift zu führen.

§ 8 Durchführung der Wahl

Zur Durchführung der Wahl muss mindestens ein Drittel sämtlicher wahlberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhält.

§ 9 Auszählung und Verkündung

Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt sofort nach Beendigung des Wahlganges durch den Wahlausschuss. Das Wahlergebnis ist schriftlich im Wahlprotokoll festzuhalten.

§ 10 Annahme der Wahl

Der Gewählte hat bei Anwesenheit die Annahme zur Wahl sofort zu erklären. Über die Annahme ist eine Niederschrift im Wahlprotokoll zu führen. Erbittet Der Gewählte Bedenkzeit, so bedarf es hierfür eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Verzicht zugunsten eines anderen Kandidaten ist nicht möglich. Bei Nichtannahme der Wahl durch den gewählten ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

Dem abwesenden Gewählten ist der Wahlentscheid schriftlich mitzuteilen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Wahlausschuss vorliegt.

C Sonstiges

§ 11 Anfechtung der Wahl

Die Wahl kann bei Verstößen gegen die Satzung und der Ordnungsmäßigkeit sowie bei Fehlern des Wahlergebnisses angefochten werden. Die Anfechtung Der Wahl ist binnen eines Monats schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Wahlausschuss einzureichen.

Bei wirksamer Anfechtung ist die Wahl zu wiederholen.

§ 12 Wahlprotokoll

Über die Durchführung der Wahl und das Wahlergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den drei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft.

Vorstandssitzung vom 09.11.2011